

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

2.3

**Benutzungsordnung
über die Benutzung des Schulhofes der Grundschule Horrheim**

vom

16.12.2009

in Kraft seit

01.01.2010

Stadt Vaihingen an der Enz

Benutzungsordnung über die Benutzung der Schulhöfe der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Vaihingen an der Enz

Der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz hat am 16. Dezember 2009 folgende Benutzungsordnung auf der Grundlage der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Schulhof der Grundschule Horrheim.

§ 2 Zweckbestimmung und Nutzung

Die Schulhöfe dienen dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des regelmäßigen Unterrichts und außerunterrichtlicher Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebes können sie von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- 3.1 Die Schulhöfe werden von der Stadt Vaihingen an der Enz verwaltet.
- 3.2 Die Aufsicht außerhalb der Schulzeiten obliegt dem jeweiligen Hausmeister und / oder den entsprechend beauftragten Personen. Diese sorgen für Ordnung und Sauberkeit in den Schulhöfen. Ihren im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Während der Schulzeiten ist die Benutzung und Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der Schule geregelt.

§ 4 Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf diesen öffentlichen Flächen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§ 5 Öffnungszeiten

Der Schulhof ist täglich
vom 1. April bis 30. September nachmittags von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr bzw.
vom 1. Oktober bis 31. März nachmittags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
zur Benutzung freigegeben.

§ 6 Benutzungsregeln

- 6.1 Die Öffnungszeiten sind einzuhalten.
- 6.2 Beim Aufenthalt auf dem Schulhof sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- 6.3 Der Aufenthalt in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand ist nicht zulässig. Ebenso nicht zulässig ist es, alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen oder zu rauchen.
- 6.4 Das Gelände darf nicht verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Das Wegwerfen von Abfällen und das Ausspucken ist untersagt; Benutzer und Besucher haben das Gelände sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- 6.5 Es ist verboten, Feuer anzuzünden oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
- 6.6 Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.
- 6.7 Es ist nicht zulässig, in störender Lautstärke Musikgeräte oder Autoradios spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. Lärm zu verursachen.
- 6.8 Der Schulhof darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

§ 7 Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten

- 7.1 Es wird darauf hingewiesen, dass sich strafbar macht, wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen.
- 7.2 Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 7.2.1 sich außerhalb der nach § 5 festgelegten Öffnungszeiten auf dem Schulhof aufhält.
 - 7.2.2 ruhestörenden Lärm verursacht.
 - 7.2.3 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Schulhof aufhält oder alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt oder raucht.
 - 7.2.4 das Gelände verunreinigt, Abfälle wegwirft oder ausspuckt.
 - 7.2.5 vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen.

- 7.2.6 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht.
- 7.2.7 Hunde mitführt.
- 7.2.8 Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt. Dies gilt auch für alle Gebäude.
- 7.2.9 Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler, Autoanlagen oder ähnliche Geräte in einer Weise benutzt, dass Dritte gestört werden.
- 7.2.10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte in den in § 1 genannten Bereichen benutzt.
- 7.2.11 den Schulhof mit einem Kraftfahrzeug befährt.
- 7.2.12 den Anordnungen des Aufsichtspersonals gem. § 3 Ziff. 2 nicht Folge leistet.
- 7.3 Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 der Gemeindeordnung und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 16.12.2009

M a i s c h
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 (4) der GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Vaihingen an der Enz geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.